



VEREINBARUNG

über die Zusammenarbeit und die Vermittlung von touristischen Leistungen

zwischen

Kleinwalsertal Tourismus eGen
Walserstrasse 264
6992 Hirschegg
Österreich

- nachstehend „DMO“ -

und

Name des Leistungsanbieters/ Firmenbezeichnung (mit Rechtsformangabe)

vertretungsberechtigter Unterzeichner (Vorname und Name)

Betriebsnummer(n)

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Rechnungsadresse des Leistungsanbieters (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)/ Firmensitz

Rechnungs-E-Mail-Adresse (soweit von o. g. E-Mail-Adresse abweichend)

Objektadresse: evtl. abweichende Anschrift des Betriebs

– nachstehend „Leistungsanbieter“ –

Weitere Angaben des Leistungsanbieters, die zur Erfüllung steuerrechtlicher Melde- und Informationspflichten von Plattformbetreibern innerhalb der Europäischen Union erforderlich sind (DAC7):

Soweit der Vertragspartner eine <u>natürliche Person</u> ist	Soweit der Vertragspartner eine <u>juristische Person</u> ist
die Steueridentifikationsnummer, die dem Leistungsanbieter erteilt wurde und der Mitgliedstaat der Europäischen Union, der sie erteilt hat: Nr.: _____ Staat: _____	die Steueridentifikationsnummer, die diesem Leistungsanbieter als Unternehmen erteilt wurde und der jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der sie erteilt hat: Nr.: _____ Staat: _____
das Geburtsdatum: ____ TT MM JJJJ	die Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke (UID): ATU _____ ggf. andere: _____
	die Firmenbuchnummer: FN _____
jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Leistungsanbieter als ansässig gilt: _____	
sofern vorhanden, das Bestehen einer weiteren Betriebsstätte in der Europäischen Union, über die relevante Tätigkeiten ausgeübt werden, und den jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem sich diese Betriebsstätte befindet: _____	
Nummer des Finanzkontos, das für den Transfer von Vergütungen zu verwenden ist: IBAN: AT _____ ggf. andere: _____ BIC: _____	
Name, Vorname und Wohnsitz der Inhaberin/ des Inhabers des vorbezeichneten Finanzkontos, wenn sie/er von dem Namen des Leistungsanbieters abweicht: _____	

Nur auszufüllen durch Leistungsanbieter, die Unterkunftsbetreiber sind

Angaben zu jeder vertragsgegenständlichen Unterkunfts- bzw. Immobilieneinheit:

Objektname(n) und Objektnummer(n)	Anschrift(en) (Straße, Hausnummer, Ort)	Art(en): Hotel (H), Frühstückspension (FP), Bauernhof (B), Ferien- Wohnung (FW), Ferienhaus (FH), Campingplatz (C), Gruppenunterkunft (G)	Grundbuchnummer(n) (sofern vorhanden – oder gleichwertige Angabe nach dem Recht des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem das Vermögen belegen ist)
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Voraussetzungen der vertraglichen Zusammenarbeit in den Bereichen Zahlungsabwicklung und Rechnungstellung:

- Diese Vereinbarung wird zum Zwecke der Provisionszahlungen unter der **Voraussetzung der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats** des Leistungsanbieters zugunsten der DMO geschlossen, welches der Leistungsanbieter entsprechend nachweisen wird.
- Die Provisionsrechnungen werden nach Wahl und im Rahmen der technischen Möglichkeiten des Leistungsanbieters entweder per E-Mail mit einem PDF-Anhang oder in einem elektronischen Rechnungsformat (z.B. ZUGFeRD) übermittelt.

§ 1

Vertragszweck, Open Data und Nutzungsrechte an Inhalten des Leistungsanbieters

- (1) Die DMO ist der zentrale Dienstleister für das Marketing und die Vermittlung touristischer Leistungen innerhalb der Destination. In diesem Zusammenhang unterstützt die DMO den Vertrieb von Leistungen privater und gewerblicher Leistungsanbieter über ihre bzw. in ihrem Zuständigkeitsbereich liegende Tourismusbüros und Buchungspartner sowie telefonisch, schriftlich oder per E-Mail.
- (2) Die DMO betreibt zu diesem Zweck auch Websites, Buchungssysteme und Datenbanken (insb. „feratel Deskline“); nachstehend zusammenfassend **„Systeme“** genannt.
- (3) Die Systeme sind – i. S. e. Open-Data-Ansatzes und zur Erhöhung von Sichtbarkeit und Reichweite – auch mit (über-) regionalen Online-Vertriebsplattformen, (über-)regionalen Vertriebsverbünden und (Landes-)Datenbanken sowie ggf. (regionalen oder überregionalen) Gästekarten-Systemen verbunden; nachfolgend zusammenfassend als **„Drittssysteme“** bezeichnet.
 - a. Die Drittssysteme nehmen entweder als Vermittler den Vertrieb von Produkten und Leistungen an Endverbraucher oder die Konsolidierung und Verbreitung von (Informations-)Daten zum Zwecke der Bewerbung des Leistungsanbieters und seiner Leistungen vor.
 - b. Der Leistungsanbieter gestattet der DMO **unwiderruflich die zeitlich und räumlich uneingeschränkte (dauerhafte, weltweite) Nutzung** der Bilder, Texte, Logos, anderen schutzfähigen Bestandteilen und sonstigen Inhalte (nachfolgend **„Inhalte“**) **ausschließlich für die Zwecke der werblichen Darstellung des Leistungsanbieters und seiner Leistungen** gemäß folgender Maßgabe:
 - i. Der Leistungsanbieter hat die selbstständige Verpflichtung, zu überprüfen, ob ihm die erforderlichen Nutzungsrechte für seine Inhalte zustehen. Es obliegt dem Leistungsanbieter insofern insbesondere, sicherzustellen, dass
 - sein eigenes Nutzungsrecht an seinen Inhalten das Recht umfasst, der DMO die Nutzung und Weitergabe im nachstehend vereinbarten Umfang zu gestatten;
 - diese Inhalte frei von Rechten abgebildeter Personen oder sonstiger Dritter sind, die aufgrund der Darstellung in Bildern oder Filmen Rechte geltend machen könnten; insbesondere, dass im Fall von Personenabbildungen die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen (z. B. Einwilligung oder Vereinbarung) vorliegen und die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten wurden.
 - soweit auf den Inhalten Innenräume und Privatgrund abgebildet werden, der Leistungsanbieter, über die erforderliche Genehmigung des Berechtigten (Eigentümer, Besitzer) verfügt und das Hausrecht beachtet hat.
 - ii. Diese Rechteeinräumung zur Nutzung der Inhalte des Leistungsanbieters umfasst auch ein entsprechendes Bearbeitungsrecht der DMO.
 - iii. Umfasst ist auch das Recht zur Weitergabe an angeschlossene Drittssysteme mit entsprechenden Nutzungs- und Bearbeitungsrechten, ohne dass es dafür einer gesonderten Zustimmung des Leistungsanbieters bedarf, sofern dem Leistungsanbieter dafür keine zusätzlichen, über die im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Kosten hinausgehenden Kosten entstehen. Grundlage für die Weiterleitung der Daten ist die Maschinenlesbarkeit im Sinne von Open Data.
 - iv. Für den Fall, dass die garantierten Rechte nicht, oder nicht im zur Vertragsdurchführung erforderlichen Maß vorliegen, stellt der Leistungsanbieter die DMO insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter – einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und/ oder Rechtsverfolgung – vollumfänglich auf erstes Anfordern frei. Sollten Dritte gegen die DMO derartige Ansprüche erheben, wird der Leistungsanbieter die DMO bei der Verteidigung dieser Rechte im erforderlichen Umfang unterstützen.
 - v. Eine Weiterleitung lizenzierter Inhalte des Leistungsanbieters durch die DMO an Drittssysteme, die ausschließlich die Nutzung unter einer Creative-Commons-Lizenz (in der jeweils aktuellsten Version, CC-BY-SA oder höher) erfordern (insbesondere touristische Datenbanken wie die „vCloud“), ist dies nur zulässig, soweit der Leistungsanbieter der DMO für die betreffenden Inhalte explizit die entsprechende Creative-Commons-Lizenz eingeräumt hat.

- (4) Die vorliegende Vereinbarung und ihre Anlagen werden zwischen der DMO und dem Leistungsanbieter geschlossen und regeln abschließend und umfassend die Zusammenarbeit der Parteien in den vorstehend beschriebenen Bereichen.

§ 2

Vertrags- und Rechtsgrundlagen, Stellung der DMO, Datenschutz, Stellung von Agenturen

- (1) In welcher Weise, in welchem Umfang und in welchen Medien sowie Systemen der Betrieb bzw. die Angebote des Leistungsanbieters gelistet werden und wie die Vermittlung durch die DMO erfolgt, regeln die nachfolgenden Anlagen:
 - a. Soweit der Leistungsanbieter ein **Gastgeber** ist: **Anlage 1**.
 - b. Soweit der Leistungsanbieter ein touristischer **Erlebnisleistungsanbieter** ist: **Anlage 2**.
- (2) Die DMO ist Vermittler und Handelsvertreter des Leistungsanbieters. Die DMO ist nicht Vertragspartner des Leistungsanbieters und/ oder des Gastes/ Kunden bzgl. der Erbringung der touristischen Leistungen. Verträge über touristische Leistungen des Leistungsanbieters werden vielmehr zwischen Leistungsanbieter und Gast/ Kunde abgeschlossen.
- (3) Soweit die DMO mehrere Reiseleistungsarten zum Zweck derselben Reise vermittelt und/ oder anbietet, gilt:
 - a. DMO hat als Vermittler die gesetzlichen Bestimmungen zur Vermittlung von mehreren Reiseleistungsarten (getrennte Buchungsvorgänge, keine Gesamtpreisbildung, gesonderte Rechnungsstellung, keine Bezeichnung der Leistungen als „Pauschalreise“ oder eines ähnlichen Begriffs) zu beachten.
 - b. DMO hat zudem die Stellung eines Vermittlers verbundener Reiseleistungen, wenn anlässlich desselben Kontakts mit DMO oder gezielt innerhalb von 24 Stunden neben der Buchung einer Reiseleistungsart die Buchung mindestens einer weiteren unterschiedlichen Reiseleistungsart erfolgt. In diesem Fall ist DMO insbesondere zur Übergabe des gesetzlich vorgesehenen Formblatts und der Durchführung der Insolvenzabsicherung im Falle einer Inkassotätigkeit von DMO ohne schuldbefreiende Wirkung verpflichtet.
 - c. Unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen der DMO im Rahmen der Vermittlung unterschiedlicher Reiseleistungsarten sowie der Verpflichtungen der DMO als Vermittler verbundener Reiseleistungen (vgl. oben b) und der rechtlichen Folgen bei Nichterfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen ist die DMO beim Vermitteln mehrerer Reiseleistungsarten zum Zweck derselben Reise weder Reiseveranstalter noch Vertragspartner des im Buchungsfalle zu Stande kommenden Dienstleistungsvertrages. Die DMO haftet daher nicht für die Angaben des Leistungsanbieters zu Preisen und Leistungen, für die Leistungserbringung selbst sowie für Leistungsmängel.
 - d. Soweit sich im Zuge der zukünftig bevorstehenden Novellierung des Pauschalreiserechts die gesetzlichen Verpflichtungen der DMO ändern, ist diese nach Maßgabe des dann geltenden Pauschalreiserechts gebunden.
- (4) Auf die gesamten Rechts- und Vertragsbeziehungen zwischen der DMO und dem Leistungsanbieter finden in erster Linie die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen und ihrer jeweils anwendbaren Anlagen Anwendung, hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen. Insgesamt findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.
- (5) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO), insbesondere soweit es die Erfassung und Speicherung der Daten von Kunden betrifft.
- (6) Soweit der Leistungsanbieter KI-generierte Inhalte (v. a. Bilder/ Fotos, Texte, Audios, Videos) im System einsetzt, müssen diese als solche gekennzeichnet werden (Art. 50 EU AI Act). Eine reine Retusche bzw. Farbkorrektur fällt nicht darunter, jedoch vollständig bzw. wesentlich KI-generierte Inhalte – insb. solche, die als „realistisch“ wahrgenommen werden (Deep Fakes).
- (7) Soweit diese Vereinbarung von einer (Vermittlungs-)Agentur als Vertreter mehrerer Leistungsanbieter unterschrieben wird, versichert die Agentur, die hierfür erforderlichen Handlungsvollmachten der Leistungsanbieter zu haben. Die etwaige Kündigung, Änderung oder die sonstige Beendigung der Vereinbarung sowie die Behandlung von Verstößen erfolgt grundsätzlich auf der Ebene einzelner Leistungsanbieter, ohne dass die übrigen von der Agentur vertretenen Leistungsanbieter hiervon berührt werden.

§ 3

Vertragsanpassungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung sowie die Regelungen in den Anlagen (soweit diese je nach Betriebsart des Leistungsanbieters anwendbar sind) können von der DMO an geänderte Marktgegebenheiten angepasst werden, wenn sie dem Leistungsanbieter mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende per E-Mail bekannt gegeben werden. Die Anwendung der jeweils angekündigten Anpassung erfolgt sodann mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalendermonats, der dem Ende der Vorankündigungsfrist folgt.

- (2) Sofern der Leistungsanbieter mit einer von der DMO angekündigten Vertragsanpassung nicht einverstanden sein sollte, kann er dies der DMO in Schriftform mitteilen und die Vereinbarung im Wege eines Sonderkündigungsrechts bis 5 Werktage vor dem Stichtag – eingehend bei der DMO – der Anwendung der Vertragsanpassung kündigen. Unterbleibt diese Mitteilung oder geht diese der DMO nicht fristgerecht zu, gelten die Änderungen als angenommen.

§ 4

Nutzung von Bild- und Videomaterial der DMO

- (1) Dem Leistungsanbieter wird im Rahmen dieser Vereinbarung das Recht zur Nutzung von Logos/ Grafiken, Bildern und Videos der DMO (nachfolgend als „**Bilder**“ bezeichnet) ausschließlich zum Zweck der Bewerbung seiner Leistungs- und Warenangebote im Kontext der DMO eingeräumt.
- (2) Der Leistungsanbieter erhält kostenfrei ein einfaches, nicht übertragbares, zeitlich und inhaltlich beschränktes Nutzungsrecht an den Bildern:
- a. Das Nutzungsrecht an den Bildern wird zeitlich beschränkt auf die Dauer dieser Vereinbarung. Im Fall einer Beendigung dieser Vereinbarung erlischt automatisch das Recht des Leistungsanbieters, die Bilder zu nutzen.
 - b. Die Rechte an überlassenen Bildern verbleiben stets bei der DMO bzw. den touristischen Organisationen und Fotografen, welche Bilder für den angegebenen Nutzungszweck zur Verfügung stellen. Die DMO und ihre Lizenzgeber besitzen die erforderlichen Rechte an den Bildern.
 - c. Der Leistungsanbieter ist in jedem Fall bei Veröffentlichungen der Bilder verpflichtet, die Bilder ausschließlich mit dem je Objekt hinterlegten Urhebervermerk zu nutzen. Wenn kein Vermerk vorhanden ist, gilt immer "© Kleinwalsertal Tourismus/ Bildeigner/ Fotografenname (wenn vorhanden)".
 - d. Sofern bei einzelnen Bildinhalten angegeben ist, dass eine Creative Commons-Lizenz besteht, gelten im Hinblick auf die eingeräumten Nutzungsrechte ausschließlich die Bedingungen der jeweils eingeräumten Creative Commons-Lizenz. Die vorstehenden Regelungen finden insoweit keine Anwendung.

§ 5

Vereinbarungsdauer, Sperrung, Kündigung oder Beendigung, Haftungsfreistellung

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung, frühestens jedoch am 01.12.2026 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei ein Zugang zum System ggf. mit einer Bearbeitungszeit von bis zu 10 Werktagen bereitgestellt wird. Mit dem Abschluss verlieren alle früheren vertragsgegenständlichen Vereinbarungen, soweit vorhanden, ihre Gültigkeit. Die Verpflichtung zur Erfüllung verbindlicher Buchungen durch den Leistungsanbieter sowie die Zahlungsverpflichtung bezüglich fälliger Forderungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Soweit der Leistungsanbieter mit Zahlungen für in den jeweiligen Anlagen geregelte Beiträge/ Provisionen in mehr als 2 Fällen in einem Zeitraum von 9 Monaten im Rückstand ist bzw. soweit mehr als 2 Mal in einem Zeitraum von 9 Monaten die SEPA-Lastschrift abgelehnt und damit eingezogene Beiträge/ Provisionen an den Leistungsanbieter zurückgebucht werden, ist die DMO berechtigt, nach Abmahnung den System-Zugang des Leistungsanbieters bis zu 4 Wochen zu sperren. Zudem wird der Leistungsanbieter für bis zu 4 Wochen von der weiteren Ausspielung ausgeschlossen, insbesondere das Erscheinen seines Eintrages sowie die Listung bzw. die Online-Buchbarkeit vorübergehend deaktiviert und die konventionelle Vermittlung eingestellt. Für die Dauer einer berechtigten Sperrung bleibt der Leistungsanbieter zur Bezahlung vereinbarter Entgelte verpflichtet. Die Vornahme einer Sperrung schließt weitergehende Ansprüche der DMO, insbesondere Schadensersatzansprüche und das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß den nachstehenden Bestimmungen nicht aus.
- (3) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum jeweils nächsten Kalendermonatsende ordentlich gekündigt werden.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Textform (Kündigung an die DMO; E-Mail ausreichend).
- (5) Findet eine Betriebsveränderung (z.B. Einstellung des Betriebs des Leistungsanbieters oder ein Eigentümer- oder Pächterwechsel) während der Laufzeit dieser Vereinbarung statt, hat der Leistungsanbieter der DMO diese Betriebsveränderung spätestens 5 Werktage vor dem Stichtag des Eintritts derselben in Textform (E-Mail ausreichend) mitzuteilen. Der Vertrag endet damit zum Stichtag. Versäumt es der Leistungsanbieter, eine solche Betriebsveränderung fristgemäß mitzuteilen, haftet er für evtl. nach diesem Stichtag entstehende Gebühren und Provisionen und ist verpflichtet, die DMO von evtl. Gast-/ Kundenansprüchen freizustellen. Ab dem Stichtag erfolgt keine weitere Nennung bzw. Darstellung des Leistungsanbieters.

- (6) Im Fall einer ordentlichen oder berechtigten außerordentlichen Kündigung oder Sonderkündigung durch eine der Parteien sowie im Fall der Beendigung der Vereinbarung aufgrund einer Betriebsänderung gilt:
- Die Vermittlung des Leistungsanbieters durch die DMO wird mit Wirksamwerden der Kündigung/ Beendigung eingestellt.
 - Gänzlich unberührt bleiben die Verpflichtungen des Leistungsanbieters zur Erfüllung bereits vor Kündigung generierter verbindlicher Buchungen sowie die Zahlungsverpflichtung diesbezüglicher Provisionen.
- (7) Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung durch die DMO bleibt unberührt – insbesondere, wenn
- der Leistungsanbieter immer wieder mit Beiträgen/ Provisionen im Rückstand ist und in mehr als 3 Fällen binnen 12 Monaten zur Zahlung erinnert/ gemahnt bzw. zur Zahlung rückgebuchter Lastschriften aufgefordert werden muss;
 - beim Leistungsanbieter erhebliche Mängel bezüglich der Leistungserbringung (z.B. Servicemängel, wiederholte begründete Reklamationen von Gästen/ Kunden) auftreten, die vom Leistungsanbieter trotz schriftlicher Abmahnung durch die DMO oder Behörden und Aufsichtsinstanzen nicht beseitigt oder abgestellt werden;
 - der Leistungsanbieter in einem Maße gegen die Bestimmungen der Vereinbarung verstößt, die eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht – dies gilt auch für Gesetzesverstöße, Konzessionsverlust oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- (8) Eine außerordentliche Kündigung setzt eine vorherige Abmahnung des Leistungsanbieters mit angemessener Fristsetzung zur Behebung von Mängeln, Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten oder sonstiger Maßnahmen, die den Kündigungsgrund beseitigen können, voraus. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß objektiv so schwerwiegend ist, dass eine sofortige Kündigung von der DMO ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt ist.

§ 6

Schriftform, Unwirksamkeit von Bestimmungen, Gerichtsstand

- (1) Unbeschadet der Regelungen des § 3 dieser Vereinbarung bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, bzw. dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Sollten diese Vertragsbedingungen oder andere Bestandteile der Vereinbarung in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt der Vereinbarung entspricht.
- (3) Der Leistungsanbieter bestätigt mit nachstehender Unterschrift neben seiner Zustimmung zu diesem Vertrag auch Kenntnis erlangt zu haben über den Inhalt der für den Leistungsanbieter jeweils relevanten Anlagen zu diesem Vertrag:
- Soweit der Leistungsanbieter ein Gastgeber ist: **Anlage 1**.
 - Soweit der Leistungsanbieter ein touristischer Erlebnisleistungsanbieter ist: **Anlage 2**.
- (4) Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten der Vereinbarungsparteien ist der Sitz der DMO.

Datum: _____

Datum: _____

Kleinwalseral Tourismus eGen

Leistungsanbieter